

Allgemeinverfügung des Kreises Euskirchen (Maskenpflicht)

zur Umsetzung von Schutzmaßnahmen, die der Verhütung und Bekämpfung einer weiteren Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Kreises Euskirchen dienen

Gemäß § 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG), § 3 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung besonderer Handlungsbefugnisse im Rahmen einer epidemischen Lage von nationaler oder landesweiter Tragweite und zur Festlegung der Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutz- und Befugnisgesetz – IfSBG-NRW), § 3 Abs. 2 Nr. 8 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung - CoronaSchVO) vom 30.10.2020 sowie § 35 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) erlässt der Kreis Euskirchen folgende

Allgemeinverfügung:

In folgenden öffentlichen Außenbereichen gilt über die Regelungen der CoronaSchVO hinaus die Pflicht zum Tragen der Mund-Nasen-Bedeckung:

1. Stadt Bad Münstereifel:

Entenmarkt, Fibergasse, Orchheimer Straße, Markt, Marktstraße, Trierer Straße 1 bis 17 (Sonnenhof City Outlet), Werther Straße

2. Stadt Euskirchen:

Alter Markt, Berliner Straße zwischen Klosterstraße, Spiegelstraße und Mittelstraße, Bahnhofstraße, Bahnhofsvorplatz, Busbahnhof, Gardebrunnenplatz, Neustraße

3. Gemeinde Hellenthal:

Am Olefufener Busbahnhof, Kölner Str. 18 bis 89, Rathausstraße, Kalberbenden 1 bis 22, Zugangsbereiche Schulen und Kindertagesstätten



4. Gemeinde Kall:

Aachener Straße 53 bis 72, Am Hüttengraben ab Einmündung Loshardt bis Hausnummer 3, Auelstraße 8 bis 33, Hindenburg Straße 3 bis 25 mit Verbindungsweg Hindenburg Straße zur Nikolausschule (zum Weiherbenden), Loshardt ab Einmündung Hindenburg Straße bis Hausnummer 6, Trierer Straße 5 bis 29, Kall-Sistig: Pfarrer-Berens-Straße (Bereich Grundschule)

5. Gemeinde Nettersheim:

Bahnhofsgelände, Zugangsbereiche der Kindertagesstätten, Urftstraße

6. Stadt Zülpich

Schumacherstraße, Münsterstraße, Kölnstraße, Guinbertstraße, Adenauerplatz, Alemannenstraße (Mo.-Fr. 07:00 Uhr bis 16:00 Uhr)

Begründung:

Bei dem Coronavirus SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne des § 2 Nr. 1 IfSG. Der Virus wird von Mensch zu Mensch übertragen. Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion. Dies kann direkt von Mensch zu Mensch über die Schleimhäute der Atemwege geschehen oder auch indirekt über Hände, die dann mit Mund- oder Nasenschleimhaut sowie der Augenbindehaut in Kontakt gebracht werden. Insofern erhöht sich das Risiko einer Ansteckung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 bei Veranstaltungen mit einer hohen Besucherzahl potentiell und damit zugleich die Gefahr, dass die Infektionen sich in der Bevölkerung weiterverbreiten.

Werden Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt, so trifft die zuständige Behörde gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG die notwendigen Schutzmaßnahmen, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Nach § 3 Absatz 2 Nr. 1 IfSBG-NRW können Anordnungen für den Bereich mehrerer örtlicher Ordnungsbehörden innerhalb eines Kreises durch die Kreise als Untere Gesundheitsbehörden nach § 5 Absatz 2 Nr. 1 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst des Landes Nordrhein-Westfalen (ÖGDG NRW) erlassen werden. Um das Infektionsgeschehen kommunenübergreifend einzudämmen, ist die oben genannte Anordnung innerhalb des gesamten Gebietes des Kreises Euskirchen erforderlich.

In den aufgeführten öffentlichen Außenbereichen kommt es erfahrungsgemäß durch das Zusammentreffen einer großen Anzahl von Personen regelmäßig zur Unterschreitung des Mindestabstandes, sodass für diese Bereiche zusätzlich gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 8 CoronaSchVO NRW die Maskenpflicht angeordnet wird. Danach kann die zuständige Behörde eine entsprechende Anordnung für weitere Orte unter freiem Himmel treffen, wenn gemessen an der verfügbaren Fläche mit dem Zusammentreffen einer so großen Anzahl von Menschen zu rechnen ist, dass Mindestabstände nicht sichergestellt werden können.

Durch das Zusammentreffen einer Vielzahl von Personen in öffentlichen Bereichen wird die Ansteckungsgefahr signifikant erhöht. Durch das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen kann

nachweislich das Ansteckungsrisiko verringert und die Gefahr der Verbreitung des Erregers minimiert werden. Die Verpflichtung gilt grundsätzlich für alle Personen, die den Bereich nutzen. Ausnahmen von der Verpflichtung ergeben sich aus der Regelung des § 3 Abs. 4 CoronaSchVO (Kinder, Befreiung aus medizinischen Gründen etc.).

Das in § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG in Verbindung mit § 3 Absatz 2 Nr. 1 IfSBG NRW eingeräumte Ermessen wurde dabei pflichtgemäß ausgeübt. Hierbei wurden die widerstreitenden Interessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit gegeneinander abgewogen.

Das Interesse der Allgemeinheit an einer Verlangsamung der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 und dadurch der Aufrechterhaltung eines funktionierenden Gesundheitssystems und der Abwehr schwerwiegender und erheblicher Schädigungen eines überragenden Schutzgutes - der menschlichen Gesundheit - bei zahlreichen Personen rechtfertigt die getroffenen Einschränkungen.

Die Anordnungen sind erforderlich und angemessen, um eine Verlangsamung der Verbreitung des Virus zu erreichen. Größere Zusammenkünfte von Menschen sind in besonderer Weise geeignet, die Verbreitung des Virus zu ermöglichen bzw. sogar zu beschleunigen. Die sich aus den Anordnungen ergebenden Einschränkungen stehen zu dem Ziel, die Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 einzudämmen und zu verlangsamen, nicht außer Verhältnis.

Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i.V.m. §§ 28 Abs. 3, 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Sie wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG NRW öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Anordnungen treten mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag ab sofort in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich einzureichen oder bei der Geschäftsstelle dieses Gerichts zur Niederschrift zu erklären. Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Euskirchen, 02. November 2020

Der Landrat